

## Sozial- und Kulturausschuss

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 7. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
am Dienstag, 05.12.2023, 19:05 Uhr bis 20:13 Uhr  
im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Sebastian Engel (SPD)

#### Anwesend:

Ulrich Ebenhöh (SPD)

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Uwe Feldbusch (CDU)

Christiane Keßler (FW)

Julian Sann (CDU)

Karl-Otto Sauer (CDU)

Eberhard Schlosser (FW)

Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)

Karl Felix Trüller (FDP)

vertritt Herr Edwin Magel (SPD)

vertritt Frau Anna-Marisa Vandenberg  
(GRÜNE)

vertritt Herr Ernst Otto Lind (CDU)

vertritt Frau Rita Fleischer (CDU)

#### Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Otto Klockemann (CDU)

Wilhelm Zoll (GRÜNE)

#### Von der Stadtverordnetenversammlung waren anwesend:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Jürgen Trüller (FDP)

#### Entschuldigt fehlten:

Rita Fleischer (CDU)

Daniela Jobst (FW)

Ernst Otto Lind (CDU)

Edwin Magel (SPD)

Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)

#### Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführerin Susanne Schick

Edgar Arnold

#### Gäste:

Bettina Henß

# Tagesordnung

## öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg (VL-286/2023  
1. Ergänzung)
3. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg (VL-292/2023)
4. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024;  
hier: Beratung und Beschlussfassung (VL-282/2023)
5. Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Jugendraum Weickartshain
- 5.2 Weihnachtszauber in Grünberg vom 08.12.2023 bis 10.12.2023

# Sitzungsergebnis

## öffentliche Tagesordnungspunkte

### 1. **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Sebastian Engel eröffnet als Vorsitzender die 7. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses und begrüßt die Teilnehmer. Die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Frau Bettina Henß, die Vorsitzende vom Gesamtelternbeirat, ist zu Gast und bittet um Rede-recht zum Tagesordnungspunkt 2, dies wird ihr erteilt.

### 2. **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg** **VL-286/2023** **1. Ergänzung**

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser stellt die Vorlage aus der Verwaltung „Kostenbeitrags-satzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ vor. Er erklärt, dass es bei der Bedarfsabfrage des Gesamtelternbeirats viele Themen gab bei denen Bedarf besteht, kurzfristig allerdings nur 4 neue Betreuungsmodelle bis 15.00 Uhr um-setzbar sind. Für weitere Betreuungsmodelle fehlt aktuell das Personal.

Die aktuelle Haushaltssituation, die eine Erhöhung der Elternbeiträge erfordert, ist jedem be-kannt. Der Aufwand für die Kindertagesstätten der Stadt Grünberg liegt für das Haushaltsjahr 2024 planmäßig bei 7.732.550 €. Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag beträgt im Jahr 2024 ca. 830.000 €.

Nach der Erhöhung belaufen sich die Elternbeiträge auf ca. 522.000 €, dies ergibt einen Kostendeckungsgrad von 17 %. Von der ursprünglichen 1/3 Lösung ist man weit entfernt.

Frau Bettina Henß begrüßt die neuen Betreuungsmodelle bis 15.00 Uhr. Es ist auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung. Sie merkt an, dass diese allerdings nur für Eltern buchbar sind, die bereits einen Platz mit Mittagessen haben, da aktuell in fast allen Einrichtungen die Kapazitäten der Mittagessensplätze ausgeschöpft sind.

Sie wünscht sich für die Zukunft Betreuungsmodelle die erst um 8.00 Uhr starten, damit die Eltern, die ihr Kind erst um 8.00 Uhr bringen nicht für die Stunde die sie gar nicht nutzen be-zahlen müssen. Ein flexibel buchbares Stundenmodell mit Bringzeiten von 7.00 Uhr, 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr und Abholzeiten von 13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr wäre optimal.

Die 10 % Erhöhung bei den U3 Kindern findet Frau Bettina Henß zu viel. Außerdem merkt sie an, dass die Sprache der Satzung nicht für alle verständlich ist.

Sie wünscht sich, dass in die Notfallpläne der Stadt eine Erstattung der Elternbeiträge bei Notbetreuung mit aufgenommen wird.

Herr Bürgermeister Marcel Schosser antwortet darauf, dass es bereits einen Magistratsbe-schluss über die Erstattung der Elternbeiträge bei Notbetreuung gibt.

Bei der Gemeinde Langgöns gibt es die Möglichkeit für Eltern flexible Betreuungsstuden-modelle zu buchen. Die Stadt Grünberg wird sich mit der Gemeinde Langgöns in Verbindung setzen und sich dort anschauen, wie es praktisch umgesetzt wird.

Die Betreuungsmodelle bis 15.00 Uhr stehen zwar schon ab 01.01.2024 in der Satzung, kön-nen aber erst zum 01.04.2024 praktisch umgesetzt werden.

Herr Ulrich Ebenhöf fragt nach, warum kein Mittagessen bei einer Betreuungszeit bis 13.00 Uhr angeboten wird. Herr Edgar Arnold antwortet darauf, dass die Einrichtungen dafür keine Kapazitäten haben, weder räumlich noch personell.

### Beschluss:

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).  
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.  
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.

- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

<u>Betreuungszeit</u>		<u>Kostenbeitrag</u> <u>ab</u> <u>01.01.2023</u>	<u>Kostenbeitrag</u> <u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b> <b>Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>359 € neu</b>
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b> <b>Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>9,0 Std.</b>	<b>378 €</b>	<b>414 €</b>
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>313 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>340 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b> <b>1 x 07:00 Uhr – 14.00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>386 € neu</b>

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>

<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>396 € neu</b>
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>9,0 Std.</b>	<b>416 €</b>	<b>458 €</b>
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>345 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>376 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>427 € neu</b>

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>434 € neu</b>
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>9,0 Std.</b>	<b>455 €</b>	<b>501 €</b>

<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>	<b>374 €</b>	<b>411 €</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>378 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>411 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>8,0 Std.</b>	<b>405 €</b>	<b>446 €</b>
<b>4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,5 Std.</b>	<b>380 €</b>	<b>418 €</b>
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>467 € neu</b>

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.  
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbei- trag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>83 € neu</b>
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>9,0 Std.</b>	<b>126 €</b>	<b>138 €</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>	<b>59 €</b>	<b>64 €</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>37 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>64 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>8,0 Std.</b>	<b>84 €</b>	<b>92 €</b>
<b>4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,5 Std.</b>	<b>63 €</b>	<b>69 €</b>
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>110 € neu</b>

### § 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

### § 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## § 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

## § 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.

- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten,

sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den \_\_. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

## Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

### **3. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg**

**VL-292/2023**

Herr Sebastian Engel gibt den Vorsitz an Herrn Karlheinz Erdmann ab, weil Herr Sebastian Engel bei dieser Vorlage selber betroffen ist.  
Herr Karlheinz Erdmann stellt die Vorlage der Verwaltung „Nachwahl eines Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg“ vor.  
Zur Vorlage gibt es keine Fragen oder Anmerkungen.

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nachfolgend einen Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg

Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **4. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung**

**VL-282/2023**

Herr Sebastian Engel stellt die Vorlage aus der Verwaltung „Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024“ vor.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet, dass es in der Magistratssitzung Änderungswünsche bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer gab.  
Der Magistrat will die Grundsteuer B von 450 % auf 490 % anstatt auf 550 % erhöhen und die Gewerbesteuer von 415 % auf 430 % anstatt auf 450 %.

Herr Sebastian Engel geht die für den Sozial- und Kulturausschuss relevanten Produkte nacheinander durch und fragt ob es Anmerkungen und Änderungswünsche dazu gibt. Herr Ulrich Ebenhöf merkt erneut an, dass die Privatrechtlichen Leistungsentgelte beim Produkt 25.1.01 „Museum und Ausstellungen“ lediglich bei 2.000 € liegen. Bei dieser großen Diskrepanz zu den Ausgaben macht es für ihnen keinen Sinn Eintritt zu erheben. Bei freiem Eintritt würden sicher mehr Besucher in das Museum gehen und auch etwas in die Spendenbox werfen. Der Eintritt würde Besucher abschrecken.

Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet, dass der Museumsbeirat freien Eintritt für die Museumsbesucher befürwortet.

Herr Reinhard Ewert ist der Meinung, dass sich die Leute nicht vom Eintritt abhalten lassen das Museum zu besuchen, der Eintritt signalisiert einen gewissen Anspruch.

Herr Julian Sann schließt sich der Meinung von Herrn Ulrich Ebenhöf an und ist dafür keinen Eintritt mehr für den Besuch im Museum zu erheben.

Herr Karl Felix Trüller merkt an, dass auf der einen Seite die Kita-Gebühren erhöht werden sollen, auf der anderen Seite der Eintritt fürs Museum abgeschafft werden soll.

Herr Hans-Dieter Stübenrath merkt an, dass der Eindruck entstehen könnte „was nix kost, is nix“. Das Museum ist etwas Wertvolles und man sollte es bewerben und damit aufwerten.

Die SPD-Fraktion stellt einen Änderungsantrag auf „freien Eintritt für das Museum“.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit wird dem Antrag zugestimmt und der Eintritt im Museum wird kostenfrei.

Herr Ulrich Ebenhöf fragt nach, warum die WLAN-Kosten beim Produkt 25.1.01 „Museum und Ausstellungen“ so hoch sind. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser antwortet darauf, dass es sich bei dem Ansatz um die generellen Internetkosten handelt und nicht nur um die WLAN-Kosten.

Bürgermeister Marcel Schlosser merkt an, dass bei den Investitionsmaßnahmen beim Produkt 36.1.01 „Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen“ Maßnahme 001 „Einrichtungen der Kindergärten“ der Ansatz von 72.000 € auf 67.000 € reduziert werden kann, da eine großzügige Spende für die Anschaffung des Klettergerüsts in der Kita „Zauberwald“ eingegangen ist.

Bei der Maßnahme 016 „Neubau der KiTa "Eulennest" in Lumda kann der Ansatz von 2,8 Mio. auf 650.000 € reduziert werden, da es sich vorerst um Planungskosten handelt. Ob ein Investor für die Stadt baut, wird derzeit weiter noch geprüft.

Herr Julian Sann fragt nach, für welche Anschaffung der Ansatz bei den Investitionsmaßnahmen beim Produkt 36.6.01 „Öffentliche Spielplätze“ Maßnahme 001 „Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen“ in Höhe von 100.000 € vorgesehen ist. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser antwortet darauf, dass davon Spielgeräte ersetzt werden sollen, die nicht mehr durch den TÜV kommen.

Herr Julian Sann findet den Ansatz zu hoch.

Herr Ulrich Ebenhöf merkt an, dass Spielgeräte teuer sind.

Die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag auf „Reduzierung des Ansatzes beim Produkt 36.6.01 „Öffentliche Spielplätze“ Maßnahme 001 „Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen“ von 100.000 € auf 50.000 €.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

Damit wird dem Antrag zugestimmt und der Ansatz reduziert.

Herr Ulrich Ebenhöf fragt nach, warum der Ansatz für „Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten“ beim Produkt 42.4.01 „Betrieb von Sportstätten und des Freizeit- und Familienbades“ 4.000 € beträgt.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser antwortet darauf, dass es noch 2 laufende Gerichtsverfahren gibt. Herr Edgar Arnold merkt an, dass darunter auch die Wasserproben fallen (Aufwendungen für Sachverständige).

In Zusammenhang mit dem Produkt 52.2.01 „Förderung der Wohnbebauung, Wohnraumversorgung“ fragt Herr Reinhard Ewert nach, ob es neue Erkenntnis bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen gibt. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser antwortet darauf, dass es eine Unterkunft in der Kernstadt gibt, die eine Privatperson an den Landkreis vermieten will.

Herr Ulrich Ebenhöf fragt nach, warum der Ansatz für „WLAN-Ausstattung DGH's“ beim Produkt 57.3.01 „Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen“ 5.000 € beträgt.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser antwortet darauf, dass es sich bei den Kosten um die jährliche Unterhaltung von allen DGH's handelt.

In Zusammenhang mit dem Produkt 57.5.01 „Tourismus“ fragt Herr Reinhard Ewert nach, wie viele Übernachtungen es im Jahr in Grünberg gibt.

Herr Ulrich Ebenhöf merkt an, dass es auch interessant wäre zu wissen wie viele Übernachtungen es auf dem Wohnmobilstellplatz gibt.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser fragt die Zahlen an und stellt diese dann den Mitgliedern des Sozial- und Kulturausschusses zur Verfügung.

Beschluss:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

## **5. Anfragen und Mitteilungen**

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

### **5.1 Jugendraum Weickartshain**

Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet, dass es ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand gegeben hat. Der Kirchenvorstand will der Stadt einen Raum als Jugendraum zur Verfügung stellen, ein Beschluss darüber fehlt allerdings noch.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser hat auch schon mit dem Nachbarn gesprochen.

Es wird selbstverständlich bestimmte Zeiten und Regeln für die Nutzung des Raumes geben die eingehalten werden müssen.

Die Kirche will nicht Ansprechpartner für eventuell auftauchende Probleme sein.

Zuständig hierfür wäre dann das Kinder- und Jugendbüro. Der Raum wäre nach kleinen Renovierungsarbeiten sofort beziehbar.

Herr Ulrich Ebenhöf merkt an, dass man im Blick haben sollte, dass die Kirchen umstrukturieren und sich im Rahmen dessen auch von Gebäuden trennen.

## **5.2 Weihnachtszauber in Grünberg vom 08.12.2023 bis 10.12.2023**

Bürgermeister Marcel Schlosser lädt alle Anwesenden ganz herzlich zum Grünberger Weihnachtsmarkt ein.

Ausschussvorsitzender Sebastian Engel schließt die öffentliche Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses um 20:13 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 06.12.2023

---

Sebastian Engel  
Ausschussvorsitzender

---

Susanne Schick  
Schriftführerin

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-286/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 05.12.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.11.2023	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg**

### **Beschlussvorschlag:**

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des

Monats fällig.

- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).  
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.  
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		359 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378 €	414 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		313 € neu

<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>340 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>386 € neu</b>

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>396 € neu</b>
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>345 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>376 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>427 € neu</b>

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		434 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.  
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der

tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

### **§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den \_\_. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_  
öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Begründung:

In den Haushaltsgenehmigungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebührenhaushalte daraufhin zu prüfen sind, dass durch eine angemessenen Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessene Kostendeckung erreicht werden soll. Grundsatz einer geordneten Finanzwirtschaft ist, dass auch bei sozialen Einrichtungen der Kostendeckungsgrad nicht unter ein Drittel sinken sollte. Aus diesem Grund ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend erforderlich.

Der Aufwand für die Kindertagesstätten der Stadt Grünberg liegt für das Haushaltsjahr 2024 planmäßig bei 7.732.550 €.

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag beträgt im Jahr 2024 ca. 830.000 €. Die Elternbeiträge belaufen sich nach Erhöhung auf ca. 522.000 €, dies ergibt einen Kostendeckungsgrad von 17 %.

Der Gesamtelternbeirat wurde in seiner Sitzung am 10.10.2023 über die Erhöhung informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Bei der Bedarfsabfrage 2023 haben sich viele Eltern flexiblere Betreuungsmodelle gewünscht. Zum 01.01.2024 können wir vier neue Betreuungsmodelle anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung der Einnahmesituation im Produkt 36101.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-292/2023

- öffentlich -

Datum: 22.11.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Bürgermeister Marcel Schlosser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen: Kinder- und Jugendbeirat

### **Betreff: Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nachfolgend einen Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg

Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

#### Begründung:

Am 10.03.2022 wurde Frau Luisa Dechert (FW) und Karl Felix Trüller (FDP) zu Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg und seiner Stadtteile gewählt. Frau Luisa Dechert hat ihr Amt niedergelegt und somit muss eine Nachwahl zum Jugendbeauftragten stattfinden.

Der Gesetzgeber hat dem Recht auf Beteiligung junger Menschen ausdrücklich einen hohen Stellenwert beigemessen. Dies ist in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) formuliert. Kommunen und Landkreise haben bei Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Beteiligung wird in der Stadt Grünberg seit vielen Jahren durch den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ermöglicht.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 HGO. Hiernach können sich Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu genügt der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-282/2023

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	14.11.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	14.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.11.2023	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff:** Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024;  
**hier:** Beratung und Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

### Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügte Haushaltsplan der Stadt Grünberg sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg enthalten alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten bzw. beabsichtigten Planansätze im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie des Erfolgs- und Vermögensplanes.

Nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat bzw. der Wirtschaftsplan zusätzlich von der Betriebskommission der Stadtwerke festgestellt wurden, erfolgt am 09.11.2023 zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Haushaltsplan sowie dem Wirtschaftsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 HH 204 - Entwurf StaVo-Ausschüsse Stand 07112023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bernhard Linker